

Informationen für Beschäftigte

Erkrankung mit COVID-19 am Arbeitsplatz – Was ist zu tun?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

eine COVID-19-Erkrankung kann einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen, für dessen Bearbeitung die Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen zuständig sind.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgte, ist z. B. gegeben, wenn

- mehrere Beschäftigte einer Abteilung erkrankt sind oder
- erkrankte Patient*innen und Bewohner*innen behandelt bzw. Kinder erzogen wurden oder
- nachweislich Kontakt mit erkrankten Beschäftigten oder Kund*innen bestand.

Leistungen

Ist die Erkrankung als Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung Lohnersatz-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie ggf. Kosten für Umschulungsmaßnahmen bzw. die Rente (bei Erwerbsminderung oder für die Hinterbliebenen).

Meldung (Verdachtsanzeige)

Besteht die Vermutung, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist – durch den Arbeitgeber – der Verdacht auf eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall (Verdachtsanzeige) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse (kurzelinks.de/fjxt) zu melden. Infizierte Beschäftigte sollten dies daher ihrem Arbeitgeber mitteilen, damit dieser die Meldung vornehmen kann.

Meldung erfolgt durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII und § 16 BioStoffV zum Melden einer Verdachtsanzeige verpflichtet. Diese kann aber auch durch Betriebs- oder Durchgangsärzt*innen erfolgen.



Weitere Informationen für COVID-19-Erkrankte finden Sie unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de

**mitmachen
einmischen**
soziale Politik mit verdi

Wenn dort keine Meldung erfolgt: Melde es selbst!

Hierzu genügt eine E-Mail oder ein formloses Schreiben an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse mit dem Satz (kurzelinks.de/fjxt):

„Ich beantrage die Anerkennung meiner während der Tätigkeit erworbenen Infektion mit COVID-19 als Berufskrankheit“.

Damit wird ein Anerkennungsverfahren ausgelöst, bei dem die zuständigen Unfallversicherungsträger prüfen müssen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen nach einer Erkrankung durch COVID-19 zurückbleiben. Die Wissenschaft vermutet, dass es zu (Langzeit-)Folgeerkrankungen wie neurologischen Störungen und Schädigungen der Lunge und des Herzens kommen kann.

Umso wichtiger ist es, dass eine Meldung bei den Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen vorliegt.

Die Gewerkschaft verdi setzt sich dafür ein, dass COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt wird und zwar nicht nur bei medizinischen und pflegerischen Tätigkeiten!

Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

verdi

